

Eckpunkte
zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen
(Umsetzung der EU-Urheberrechts-Richtlinien)

I. Das Reformprogramm: Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

1. Bis zum 7. Juni 2021 sind die **DSM-Richtlinie**¹ (EU) 790/2019 und die **Online-SatCab-Richtlinie** (EU) 789/2019 in deutsches Recht umzusetzen. Hierzu hat das BMJV bereits eine umfassende Konsultation durchgeführt.²

2. Einen Diskussionsentwurf für das **Erste Umsetzungsgesetz** hat das BMJV Anfang 2020 veröffentlicht:³ Es umfasst das Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen, die Regelung der Verlegerbeteiligung und gesetzliche Nutzungserlaubnisse, insbesondere zum Text und Data Mining. Ein Referentenentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

3. Nunmehr legt das BMJV einen ein Diskussionsentwurf für das **Zweite Umsetzungsgesetz** vor⁴. Dieser Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

- Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (Art. 17 DSM-RL),
- Anpassungen des Urhebervertragsrechts (Art. 18ff DSM-RL),
- Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Art. 12 und Art. 8ff DSM-RL),
- Umsetzung der Online-SatCab-RL.

¹ DSM für „Digital Single Market“ = Digitaler Binnenmarkt; ein zentrales Projekt der Europäischen Union von 2014 bis 2019 mit einer Vielzahl von Rechtsakten und sonstigen Initiativen.

² https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Konsultation_UrhR-Richtlinien.html (dort auch mit Hinweisen auf die Fundstellen der Richtlinien)

³ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_I_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html

⁴ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_II_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html

II. Zur Umsetzung des Artikels 17 DSM-Richtlinie (Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen)

4. Im Zentrum der rechtspolitischen Debatte um die DSM-RL stand neben dem Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen (ehemals Artikel 13):

- Die **Inhaber von Urheberrechten** hatten gefordert, fair an der **Wertschöpfung** beteiligt zu werden, die Upload-Plattformen generieren. Wie andere Verwerter geschützter Inhalte müssten sie grundsätzlich Lizenzen erwerben, oder den Zugang unterbinden.

- Die **Nutzer** hatten verlangt, dass ihre **Meinungs-, Kunst- und Kommunikationsfreiheiten** (Stichwort: „User Generated Content“) gewahrt bleiben, und ihre Befürchtungen gegen ein strukturelles „**Overblocking**“ artikuliert.

5. Deutschland hatte dem Richtlinien-Vorschlag letztendlich zugestimmt, in einer Protokollerklärung⁵ aber festgehalten, dass es bei der Umsetzung insbesondere darum gehen müsse, die **Rechte der Kreativen und der Nutzer** zu wahren, und nach Möglichkeit auf „Upload-Filter“ zu verzichten.

6. Artikel 17 DSM-RL eröffnet **Gestaltungsspielräume**. Diese Spielräume nutzt der Entwurf, um die Rechte und Interessen aller Beteiligten – der Kreativen, der Unternehmen der Kulturwirtschaft, der Plattformen und ihrer Nutzer – bestmöglich zur Entfaltung zu bringen.

Im Einzelnen:

7. Regelungen im Interesse der Nutzer:

a) Der Entwurf erlaubt die Nutzung von **Karikatur**, **Parodie** und **Pastiche**, zu denen in Deutschland bislang ausdrückliche Vorschriften fehlen.

⁵ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7986-2019-ADD-1-REV-2/de/pdf>

b) Plattformen müssen Nutzern die Möglichkeit geben, sich beim Upload auf eine gesetzlich oder vertraglich erlaubte Nutzung berufen zu können („**Pre-flagging**“).

c) Kennzeichnet ein Nutzer einen Upload als erlaubte Nutzung, so darf die Plattform diesen Inhalt nicht blockieren („**Online by default**“). Dies schützt insbesondere die Meinungsfreiheit in aktuellen Debatten.

d) Eine Ausnahme hiervon gilt nur für **offenkundig rechtswidrige Uploads**, etwa wenn der vom Nutzer hochgeladene Inhalt zu mehr als 90% mit einem vom Rechtsinhaber gemeldeten Werk übereinstimmt, wie etwa bei vollständigen Filmwerken, die in der Regel für Upload-Plattformen nicht lizenziert sind.

e) Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken sind in gesetzlich bestimmtem geringfügigen Umfang erlaubt, auch wenn entsprechende Lizenzen nicht erteilt wurden (**Bagatellschranke**). Hierfür hat die Plattform eine **pauschale Vergütung** an die Rechtsinhaber zu zahlen.

f) Sowohl Lizenzen der Plattformen wie auch gesetzliche Erlaubnisse stellen den **Nutzer von der Haftung frei**: Damit werden heute allgemein übliche Kommunikationspraktiken im „Social Web“ **aus der rechtlichen Grauzone** geholt.

8. Regelungen im Interesse der Kreativen:

a) Der Entwurf sieht einen **Direktvergütungsanspruch** der Kreativen gegen die Plattformen für lizenzierte Inhalte vor. Dieser Anspruch ist über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen. So ist gewährleistet, dass jedenfalls ein Teil der Zahlungen der Plattformen die Kreativen **tatsächlich auch erreicht**.

b) Die Kreativen **profitieren wirtschaftlich** auch von der neuen Bagatellschranke (zuvor unter 7. e)).

c) Das Integritätsinteresse der Kreativen bleibt auch auf Upload-Plattformen gewahrt: Nutzungen, die das **Urheberpersönlichkeitsrecht** verletzen, kann

der Urheber untersagen und dafür den vorgesehenen Mechanismus verwenden, um eine Entfernung und Sperrung zu erreichen. Über eine entsprechende Beschwerde muss die Plattform binnen Wochenfrist entscheiden.

9. Regelungen im Interesse der Unternehmen der Kulturwirtschaft, die in der Regel die Inhaber der Verwertungsrechte sind:

a) Upload-Plattformen sind künftig für alle Inhalte, die sie zugänglich machen, **urheberrechtlich verantwortlich**. Das heißt, sie müssen für diese Inhalte entweder **Lizenzen** erwerben oder dafür sorgen, dass Inhalte, deren Nutzung auch nicht gesetzlich erlaubt ist, **nicht verfügbar** sind („take down“ und „stay down“). Plattformen können sich also **nicht** auf das **Hostprovider-Privileg** („Safe Harbour“) **berufen**.

b) Dies stärkt die Verhandlungsposition von Rechtsinhabern, die an der **Verbreitung und Lizenzierung** geschützter Inhalte auf Upload-Plattformen interessiert sind, insbesondere die Musikwirtschaft.

c) Rechtsinhaber, deren Geschäftsmodell auf der **Vermarktung von Inhalten über exklusive Dienste** aufbaut, können sich darauf verlassen, dass von ihnen gemeldete Inhalte nicht verfügbar sind. Davon profitiert insbesondere die Filmbranche.

d) Die Upload-Plattformen müssen künftig die Rechtsinhaber über die Wirkungsweise ihrer technischen Systeme **informieren** und bei Lizenzvereinbarungen **Auskunft** über die Nutzung der lizenzierten Inhalte erteilen.

10. Regelungen im Interesse der Plattformen:

a) Der Entwurf **definiert so klar wie möglich**, für welche Plattformen die neue Regulierung gilt und für welche nicht. Erfasst sind nur Dienste, die mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

b) Upload-Plattformen sollen sich nach Möglichkeit um **Lizenzen bemühen**. Der Entwurf definiert diese Verpflichtung **rechtssicher**: Plattformen müssen

geeignete Lizenzangebote zu angemessenen Bedingungen für Inhalte annehmen, die **typischerweise** bei ihnen hochgeladen werden. Nur auf Wertungsgesellschaften müssen sie **aktiv zugehen**.

c) Neben der Bereichsausnahme für **Start-up-Unternehmen** in der Gründungsphase enthält der Entwurf eine Regelung für **Kleinst-Plattformen**, für die der Einsatz von Filtertechnologien regelmäßig einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Ergänzend für alle Beteiligten:

11. Der Entwurf sieht ein **Beschwerdeverfahren** vor:

- **Nutzer** können sich beschweren, wenn sie meinen, ein Inhalt werde zu Unrecht geblockt.
- **Rechtsinhaber** können sich beschweren, wenn sie meinen, die Zugänglichmachung eines ihrer Inhalte sei weder durch eine Lizenz noch durch eine gesetzliche Erlaubnis gestattet.
- Die Plattformen dürfen die Entscheidung über Beschwerden auf **neutrale externe Beschwerdestellen** übertragen. Der **Rechtsweg zu den Gerichten** bleibt selbstverständlich möglich.

12. Jedes Recht kann missbraucht werden: Der Entwurf enthält daher Bestimmungen, die

- dem „**Overblocking**“ (fälschliches Blockieren erlaubter Inhalte durch die Plattform),
- der „**False Notification**“ (fälschliche Anmeldung fremder Inhalte durch vermeintliche Rechtsinhaber) und
- dem „**False Pre-flagging**“ (fälschliches Kennzeichnen als erlaubte Nutzung durch Uploader) entgegenwirken.

Zusammenfassung: Maßgaben der Umsetzung von Artikel 17 DSM-RL

Für Nutzer:

- Ausdrückliche Erlaubnis von **Karikatur**, der **Parodie** und des **Pastiche**, um die **Meinungs-, Kunst- und Kommunikationsfreiheit** zu wahren
- Nutzer können Inhalte als gesetzlich erlaubt kennzeichnen (**Pre-Flagging**) – diese Inhalte gehen immer online, außer offenkundig rechtswidrige Uploads
- Geringfügige Nutzungen für User Generated Content werden erlaubt, sind aber von der Plattform zu vergüten (**vergütete Bagatellschranke**)
- **Haftungsfreistellung** bei lizenzierten oder gesetzlich erlaubten Nutzungen

Für Kreative:

- **Direktvergütungsanspruch**
- **Beteiligung** an der Vergütung für die Bagatellschranke
- Nutzungen, die das **Urheberpersönlichkeitsrecht** verletzen, können untersagt werden.

Für Unternehmen der Kulturwirtschaft:

- Plattform ist für Rechtsverletzungen **verantwortlich**, kein Safe Harbour mehr; Stay-down- und Take-Down-Verpflichtung, **Informationspflichten**
- Obliegenheit zum **Lizenzwerb**, damit Stärkung des Lizenzmarktes
- Rechtssicherheit für Exklusivvermarkter durch Möglichkeit zur **Notifizierung** der Inhalte, die nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Für Upload-Plattformen:

- Klare **Plattformdefinition**
- **Konkretisierung** der Lizenzierungspflicht
- Bereichsausnahmen für **Start up - Unternehmen und Kleinst-Plattformen**

Wahrung der Rechte:

- **Beschwerdeverfahren** für Nutzer und Rechtsinhaber, Rechtsweg zu den Gerichten bleibt aber möglich; Option für neutrale **externe Beschwerdestellen**
- Maßnahmen **gegen Missbrauch**, d.h. gegen Overblocking, False Notification, False Pre-flagging